

**Verwaltungsvorschrift des Landkreises Görlitz
zu den Kosten der Unterkunft und Heizung
gemäß § 22 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) und
§ 29 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)**

I. Rechtsgrundlagen

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen für Grundsicherung Arbeitssuchende.
Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten gemäß § 19 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.
- (2) Ebenfalls ist der Landkreis Görlitz nach § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.
Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 sowie § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

§ 2 Verordnungsermächtigung

- (1) Gemäß § 27 Nr. 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat derzeit von seiner Verordnungsermächtigung zur weitergehenden Regelung der Unterkunfts- und Heizkosten nach § 27 SGB II weder Gebrauch gemacht, noch steht eine solche in Aussicht, sodass zur Ermittlung der angemessenen Leistungen zurückgegriffen wird auf
- ♦ die Sächsischen Sozialhilferichtlinien,
 - ♦ zur Wohnflächenbegrenzung die landesrechtlichen Vorschriften zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus,
 - ♦ die Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung,
 - ♦ Erhebungen des Mietniveaus im Kreisgebiet.

II. Unterkunfts-kosten

§ 3 Angemessenheit

- (1) Die angemessenen Unterkunfts-kosten entsprechen dem Produkt aus dem angemessenen Mietzins pro Quadratmeter und einer für den oder die Hilfesuchenden abstrakt angemessenen Wohnungsgröße. Hinzu kommen angemessene kalte Betriebskosten.
- (2) Kosten der Unterkunft (KdU)

Görlitz

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten		
		Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²	KdU monatlich in €
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu			
1	45	3,82	0,93	213,75
2	60			285,00
3	75			356,25
4	85			403,75
5	95			451,25

für jede weitere Person bis 10 m²

Weißwasser

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten		
		Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²	KdU monatlich in €
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu			
1	45	3,91	1,18	229,05
2	60			305,40
3	75			381,75
4	85			432,65
5	95			483,55

für jede weitere Person bis 10 m²

Bad Muskau

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten		
		Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²	KdU monatlich in €
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu			
1	45	3,95	1,13	228,60
2	60			304,80
3	75			381,00
4	85			431,80
5	95			482,60

für jede weitere Person bis 10 m²

Niesky

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten			
		Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu	Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²
1	45		3,95	1,20	231,75
2	60				309,00
3	75				386,25
4	85				437,75
5	95				489,25

für jede weitere Person bis 10 m²

übrige Städte und Gemeinden im Altkreis NOL

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten			
		Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu	Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²
1	45		3,69	1,00	211,05
2	60				281,40
3	75				351,75
4	85				398,65
5	95				445,55

für jede weitere Person bis 10 m²

Löbau und Zittau

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten			
		Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu	Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²
1	45		4,05	0,98	226,35
2	60				301,80
3	75				377,25
4	85				427,55
5	95				477,85

für jede weitere Person bis 10 m²

übrige Städte und Gemeinden im Altkreis Löbau-Zittau

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft inkl. kalter Betriebskosten			
		Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m ² bis zu	Grundmiete in €/m ²	kalte Betriebskosten in €/m ²
1	45		3,86	0,98	217,80
2	60				290,40
3	75				363,00
4	85				411,40
5	95				459,80

für jede weitere Person bis 10 m²

- (3) Überschreiten die Kosten der Unterkunft die oben genannten Grenzen, dann ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Kosten noch angemessen sind.

III. Heizkosten

§ 4 Angemessenheit

- (1) Heizkosten sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen und nur dann unangemessen hoch, wenn der Hilfebedürftige ein für die konkrete Wohnung unwirtschaftliches Heizverhalten zeigt.
- (2) Eine Überprüfung des Heizverhaltens und der die Heizkosten beeinflussenden sonstigen Faktoren wie z. B. Bauzustand, Wärmedämmung, Witterungsbedingungen erfolgt im Einzelfall dann, wenn für die verschiedenen Heizungsarten die folgenden Brennstoffwerte pro Heizperiode und Quadratmeter Wohnfläche überschritten werden. Die Heizkosten orientieren sich an der tatsächlich bewohnten Fläche bis maximal an den in § 3 festgelegten Wohnflächenhöchstgrenzen.

Für die Beurteilung der tatsächlichen Angemessenheit erfolgen Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Besonderheiten. Bei den in Anlehnung an die Sächsischen Sozialhilferichtlinien festgelegten folgenden Werten handelt es sich um eine sog. Nichtprüfungsgrenze.

Brennstoffart	Menge/ Wohnfläche
Brikett, feste Brennstoffe	35 kg/m ²
Fernheizung	125 kWh/m ²
Heizöl	21 l/m ²
Gasheizung	21 m ³ /m ²
Elektroheizung	161 kWh/m ²
Trockenholz	45 kg/m ² (0,1 Raummeter/m ²)

- (3) **Gewährungsmodus**

Sind die Heizkosten in regelmäßig wiederkehrenden Vorauszahlungen zu leisten, beispielsweise bei monatlichen Abschlagszahlungen an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen, so werden die Vorauszahlungen übernommen.

Soweit keine monatlichen Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen an Heizkosten geschuldet werden und der Wärmebedarf durch den Selbsteinkauf von Brennstoffen gedeckt wird, werden die Aufwendungen durch einmalige Leistungen übernommen, soweit bei angemessenem Wohnraum nicht unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt. Die Kostenübernahme ist vor der Beschaffung von Brennstoffen zu beantragen.

Der Heizkostenbedarf ist nachzuweisen und durch den Außendienst festzustellen. Ein Bedarf an Heizmaterial besteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein oder nur geringfügiges Heizmaterial mehr vorhanden ist.

Ist durch den Hilfebedürftigen Heizmaterial gekauft und vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt worden, handelt es sich nicht um tatsächliche Aufwendungen; diese können damit vom Leistungsträger nicht übernommen werden.

IV. Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für notwendige Ausgaben für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen.

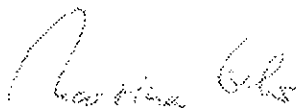
Zwingende Erhaltungsaufwendungen, die lediglich der Bewohnbarkeit und nicht der Wertsteigerung dienen, können im Einzelfall nach behördlicher bau-fachlicher Stellungnahme in angemessenem Umfang nach vorheriger Zustimmung durch den Leistungsträger übernommen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Verwaltungsvorschrift zur Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und § 29 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für den Niederschlesischen Oberlausitzkreis vom 19.07.2006 (Beschluss Nr. 175-15/06 des Kreistages vom 18.07.2006) sowie die Richtlinie des Landkreises Löbau-Zittau zu den angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II vom 27.10.2004 (Beschluss Nr. 30/2004 des Kreistages) in der geänderten Fassung vom 22.03.2006 (Beschluss Nr. 128/2006 des Kreistages) außer Kraft.

Die „Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Unterkunfts- und Heizkosten gemäß § 29 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) für die Stadt Görlitz“ vom 29.10.2004 (Beschluss des Stadtrates Nr. 72-04 vom 28.10.2004) sowie die unter Satz zwei genannten Verwaltungsvorschriften in den bis zum 31.03.2009 geltenden Fassungen sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.04.2009 beginnen.



Martina Weber
2. Beigeordnete und Ltrn. des
Dezernates für Gesundheit und
Soziales